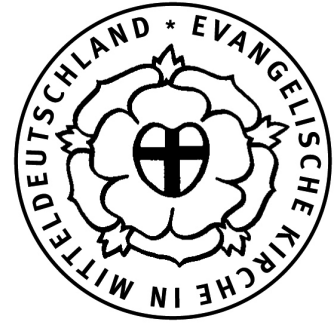


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009	182
Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316)	182
Berichtigung zu § 27 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. April 2010 (ABl. S. 159)	199

B. PERSONALNACHRICHTEN

200

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

201

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntmachung der Beschlüsse des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über die Bildung der Propstsprengele in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	210
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	210
Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	211

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009

Nachstehend wird der Wortlaut des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316) bekannt gemacht. Das Disziplinargesetz der EKD wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2010 mit dem Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AGDG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 92) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Kraft gesetzt.

Eisenach, den 10. Juni 2010
(0194-5.2/4230-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD)

Vom 28. Oktober 2009
(ABl. EKD 2009 S. 316)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Amtspflichten und Abgrenzungen
- § 4 Disziplinaraufsichtführende Stelle
- § 5 Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern
- § 6 Amts- und Rechtshilfe
- § 7 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 8 Gebot der Beschleunigung

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

- § 9 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 10 Verweis
- § 11 Geldbuße
- § 12 Kürzung der Bezüge
- § 13 Zurückstufung
- § 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle
- § 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

- § 16 Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand
- § 17 Entzug der Rechte aus der Ordination
- § 18 Entfernung aus dem Dienst
- § 19 Nebenmaßnahmen
- § 20 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 21 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 22 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- § 23 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren

- Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung
- § 24 Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- § 25 Ausdehnung und Beschränkung

Kapitel 2 Durchführung

- § 26 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
- § 27 Beistände und Bevollmächtigte
- § 28 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- § 29 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- § 30 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren
- § 31 Beweiserhebung
- § 32 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige
- § 33 Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene
- § 34 Herausgabe von Unterlagen
- § 35 Protokoll
- § 36 Innerdienstliche Informationen
- § 37 Abschließende Anhörung

Kapitel 3 Abschlussentscheidung

- § 38 Einstellungsverfügung
- § 39 Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren
- § 40 Disziplinarverfügung
- § 41 Erhebung der Disziplinaranzeige
- § 42 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 43 Kostentragungspflicht

Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- § 44 Zulässigkeit
- § 45 Rechtswirkungen
- § 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

- § 47 Disziplinargerichte
- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Geschäftsstellen
- § 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts
- § 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 54 Besetzung der Disziplinargerichte

Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

Abschnitt 1 Klageverfahren

- § 55 Disziplinaranzeige
- § 56 Nachtragsdisziplinaranzeige

- § 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte
- § 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- § 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 60 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 61 Mündliche Verhandlung
- § 62 Beweisaufnahme
- § 63 Entscheidung durch Beschluss
- § 64 Entscheidung durch Urteil
- § 65 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Abschnitt 2 Besondere Verfahren

- § 66 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 67 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof

Abschnitt 1 Berufung

- § 68 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung
- § 69 Berufungsverfahren
- § 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Abschnitt 2 Beschwerde

- § 71 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
- § 72 Entscheidung des Disziplinarhofes

Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 73 Wiederaufnahmegründe
- § 74 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 75 Frist und Verfahren
- § 76 Entscheidung durch Beschluss
- § 77 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts
- § 78 Rechtswirkungen, Entschädigung

Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- § 79 Kostentragungspflicht
- § 80 Erstattungsfähige Kosten

Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

- § 81 Unterhaltsbeitrag
- § 82 Zahlung des Unterhaltsbeitrags
- § 83 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten
- § 84 Begnadigung

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 85 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand
- § 86 Übergangsbestimmungen
- § 87 Inkrafttreten
- § 88 Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen.

Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und eine auftragsgemäße Amtsführung zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerrinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen,
2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Absatz 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.

(4) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.

(5) Kirchliche Dienstherrn und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

§ 3

Amtspflichten und Abgrenzungen

(1) Amtspflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. Personen im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. Pfarrerrinnen, Pfarrer und andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.

(2) Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.

(3) Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

§ 4

Disziplinaraufsichtführende Stelle

- (1) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.
- (2) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerrinnen und Pfarrer bestimmt wurde.
- (3) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. Ist nie ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaraufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.
- (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

§ 5

Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern

- (1) Gegen eine Person, die zwei oder mehrere Ämter inne hat, die zueinander im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die disziplinaraufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einleiten, die für das Hauptamt zuständig ist.
- (2) Hat eine Person zwei oder mehrere Ämter oder Dienstaufträge inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so bestimmen die disziplinaraufsichtführenden Stellen der Ämter und Dienstaufträge, welche von ihnen die Funktion der disziplinaraufsichtführenden Stelle wahrnehmen soll.
- (3) Die Zuständigkeiten nach § 4 und nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Freistellung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

§ 6

Amts- und Rechtshilfe

- (1) Die Dienststellen und Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse leisten in Disziplinarverfahren einander Amts- und Rechtshilfe.
- (2) Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sind verpflichtet, der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen. Dasselbe gilt für
1. die disziplinaraufsichtführende Stelle der Gliedkirche, in deren Bereich eine ordinierte Person ohne regelmäßigen Dienstauftrag im Sinne des § 4 Abs. 3 wohnt,
 2. die disziplinaraufsichtführende Stelle eines Nebenamtes gemäß § 5 sowie für Personen, Organe und Stellen, die im Rahmen des Nebenamtes Vorgesetzte oder Aufsichtführende sind, und

3. die vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer beurlaubten, freigestellten, abgeordneten oder zugewiesenen Person im Sinne des § 5 Abs. 3.
- (3) Staatliche Amts- und Rechtshilfe, insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung, kann nach Maßgabe der jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Das behördliche und gerichtliche Verfahren nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens nach diesem Kirchengesetz steht dem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht gleich. Verweigern Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorliegen eines der in § 32 bezeichneten Gründe die Aussage, kann ein staatliches Gericht um die Vernehmung ersucht werden, soweit die jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

§ 7

Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrenrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage

- (1) Zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Teil 3 Kapitel 3 und 4 dieses Kirchengesetzes bedarf es nicht.

§ 8

Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

§ 9

Arten der Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen sind:
1. Verweis (§ 10),
 2. Geldbuße (§ 11),
 3. Kürzung der Bezüge (§ 12),
 4. Zurückstufung (§ 13),
 5. Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14),
 6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15),
 7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16),
 8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17),
 9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18).
- (2) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Abs. 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Entfernung aus dem Dienst. Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.
- (3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst sind Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge. Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die glied-

kirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.

(4) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.

§ 10 Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen im Rahmen der Dienstaufsicht sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 11 Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 zugunsten des Dienstherrn auferlegt werden. Wird keine der genannten Leistungen bezogen, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden. Die Geldbuße kann – auch in Teilbeträgen – durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

§ 12 Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge, der Anwärterbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes (Bezüge) um höchstens ein Fünftel auf längstens fünf Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die beschuldigte Person bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Versorgungsansprüche aus früheren kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bleiben von der Kürzung der Bezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Bezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Wechsels zwischen aktivem Dienst, Warte- oder Ruhestand vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder während der Dauer der Kürzung werden die hieraus jeweils zustehenden Bezüge für den restlichen Zeitraum entsprechend gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Bezüge wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge gehemmt. Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Bezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange die Bezüge gekürzt werden, ist eine Beförderung unzulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Bezüge erstrecken sich auch auf ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 13 Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Sie hat den Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, zur Folge. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person oder der obersten Dienstbehörde übernommen wurden.

(2) Die Bezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Ruhestandes vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestimmen sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung festgesetzten Besoldungsgruppe.

(3) Eine Beförderung ist frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues kirchliches Dienstverhältnis auch bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle

(1) Die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle. In der Entscheidung wird bestimmt, ob mit der Amtsenthebung der Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes verbunden ist. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Dienstherr kann aufgrund der Amtsenthebung auch eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn derselben obersten Dienstbehörde übertragen, ohne dass es der Zustimmung der amtsentobenen Person bedarf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(2) In der Entscheidung über die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle kann festgestellt werden, dass die ausgesprochene Versetzung bereits durch einen zuvor erfolgten Stellenwechsel als vollzogen gilt.

(3) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht möglich, so tritt die amtsentobene Person nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die disziplinaufsichtführende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr bleibt verpflichtet, der amtsentobenen Person eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Hat die Entscheidung den Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes bestimmt, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zu Grunde zu legen.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausschließen.

§ 15

Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

- (1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Wartestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Die Entscheidung kann bestimmen, dass vor Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eine neue Stelle nicht übertragen werden darf.
- (3) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Wartegeld in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Mit der erneuten Übertragung einer Stelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, erhält sie die üblichen Bezüge.
- (4) Wird die amtsenthobene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt, darf ihr Ruhegehalt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, längstens aber bis zur Vollendung des für sie maßgeblichen gesetzlichen Ruhestandsalters den Betrag nach Absatz 3 nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung in den Ruhestand vor Rechtskraft der Entscheidung. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.
- (5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ausschließen.

§ 16

Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand

- (1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Ruhestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Ruhegehaltes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Versorgungsabschlages bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mindestens aber in Höhe des Mindestruhegehaltes. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.
- (3) Wird die beschuldigte Person vor Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand versetzt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 17

Entzug der Rechte aus der Ordination

- (1) Der Entzug der Rechte aus der Ordination bewirkt den Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Rechts, die Amtskleidung zu tragen und kirchliche Amtsbezeichnungen oder Titel zu führen.
- (2) Der Entzug der Rechte aus der Ordination kann gegen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als selbständige Disziplinarmaßnahme verhängt werden.
- (3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis, für dessen Begründung die Ordination Voraussetzung war, ist nach dem Entzug der Rechte aus der Ordination unverzüglich

zu beenden. Der Entzug der Rechte aus der Ordination ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über den Umgang mit den Rechten aus der Ordination bleiben unberührt.

§ 18

Entfernung aus dem Dienst

- (1) Mit der Entfernung aus dem Dienst enden das Dienst- oder Auftragsverhältnis und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst hat den Entzug der Rechte aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung zur Folge. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wer aus dem Dienst entfernt wurde, kann einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der §§ 81 und 82 erhalten.
- (2) Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.
- (3) Wer aus dem Dienst entfernt wurde, darf nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträger berufen werden.

§ 19

Nebenmaßnahmen

- (1) Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise untersagt werden,
1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben und
 2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen.
- In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen.
- (2) Ordinierten Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Warte- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

§ 20

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

- (1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht unter Berücksichtigung des Zwecks eines kirchlichen Disziplinarverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist nach der Schwere der Amtspflichtverletzung zu bemessen.

- (2) Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sollen insbesondere angemessen berücksichtigt werden:
1. das Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person und ihr Verhalten während des Disziplinarverfahrens,
 2. ihr bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten,
 3. der Umfang, in dem die beschuldigte Person das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat,
 4. die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse einer Beurlaubung oder Freistellung sowie des Warte- oder Ruhestandes.
- (3) Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder wessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen.

§ 21

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

- (1) Ist in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die beschuldigte Person zur Pflichterfüllung anzuhalten.
- (2) Nach einem rechtskräftigen Freispruch in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Entscheidung war, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn der Sachverhalt eine Amtspflichtverletzung darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 22

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

- (1) Sind seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen, darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden.
- (2) Die Frist des Absatzes 1 beginnt erneut, wenn
1. ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt oder
 2. eine Disziplinar- oder Nachtragsdisziplinar-klage erhoben wird oder
 3. Ermittlungen gegen eine Person im Dienstverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst angeordnet oder ausgedehnt werden wegen eines Verhaltens, das im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung oder Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle zur Folge hätte.
- (3) Die Frist des Absatzes 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 29 oder für die Dauer einer gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren wegen mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens oder ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder

eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 23

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

- (1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge und eine Zurückstufung dürfen, unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2, nach vier Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.
- (2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange gegen die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat,
1. ein staatliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
 2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
 3. eine Entscheidung über die Kürzung der Bezüge noch nicht vollstreckt ist,
 4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den Ruhestand oder über die Geltendmachung von Schadenersatz anhängig ist oder
 5. eine Nebenmaßnahme nach § 19 Abs. 1 wirksam ist.
- (3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, zu entfernen und zu vernichten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die disziplinaufsichtführende Stelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen.

Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 24

Einleitung eines Disziplinarverfahrens

- (1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Person, gegen die sich ein Disziplinarverfahren richten kann, kann bei der obersten kirchlichen Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen.
- (3) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 21 und 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu

machen und der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hätte, bekannt zu geben.

§ 25

Ausdehnung und Beschränkung

- (1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen.
- (2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2 Durchführung

§ 26

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

- (1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Amtspflichtverletzung ihr zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer beistehenden oder bevollmächtigten Person gemäß § 27 zu bedienen.
- (2) Die beschuldigte Person und die beistehenden oder bevollmächtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.
- (3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Ist die beschuldigte Person aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder erneut zu laden. Zur Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten angefordert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind zuzustellen.
- (4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der beschuldigten Person nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

§ 27

Beistände und Bevollmächtigte

- (1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, kann sich im Disziplinarverfahren beistehender und bevollmächtigter Personen bedienen.
- (2) Als beistehende und bevollmächtigte Personen kann die disziplinaufsichtführende Stelle höchstens insgesamt zwei Personen zulassen. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die beschuldigte Person führt oder geführt hat, darf nicht Beistand oder bevollmächtigte Person sein.
- (3) Gegen die Nichtzulassung als Beistand oder bevollmächtigte Person durch die disziplinaufsichtführende Stelle ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.
- (4) Beistände und Bevollmächtigte sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 28

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

- (1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.
- (2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf Grund eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

§ 29

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

- (1) Ist gegen die beschuldigte Person wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, das Ermittlungsverfahren einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde eröffnet oder die öffentliche Klage im staatlichen Strafverfahren erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.
- (2) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

§ 30

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren

- (1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Dasselbe gilt für tatsächliche Feststellungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen über den Verlust

der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 31

Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften oder Aufzeichnungen über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag der beschuldigten Person ist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß seiner Bedeutung für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Er kann insbesondere abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorliegt.

(4) Beteiligte und befragte Personen sind vor einer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertet werden können.

(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.

(6) Ein schriftliches Gutachten ist der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(7) Mit Rücksicht auf die zu erwartende Bedeutung einer Aussage kann die disziplinaufsichtführende Stelle die zuständige Disziplinarkammer um die Vernehmung einer Zeugin, eines Zeugen oder von Sachverständigen ersuchen. Die Vernehmung kann durch das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter erfolgen.

§ 32

Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Be-

stimmungen der Strafprozessordnung über Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere über Zeugnisverweigerungsrechte, gelten entsprechend.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Personen, die einen bestimmten kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

2. Beraterinnen und Berater in einer Stelle für besondere Beratungsaufgaben, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Beraterin oder Berater anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
3. Zeugenbeistände, Beistände und Bevollmächtigte nach diesem Kirchengesetz über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 33

Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene

(1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Abs. 5 den Ausschluss einer Person beantragen.

(2) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

§ 34

Herausgabe von Unterlagen

Die beschuldigte Person hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Disziplinarkammer kann auf Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle die Herausgabe durch Beschluss anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

§ 35
Protokoll

- (1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.
- (2) Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.
- (3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 36
Innerdienstliche Informationen

- (1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der beschuldigten Person oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der beschuldigten Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.
- (2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Belange der beschuldigten Person oder anderer Betroffener sind zu berücksichtigen.

§ 37
Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll. Einleitende und abschließende Anhörung können zusammenfallen, wenn keine neuen Ermittlungen in der Sache stattgefunden haben.

Kapitel 3 Abschlussentscheidung

§ 38
Einstellungsverfügung

- (1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn
1. eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,

2. eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach den §§ 21 oder 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist ferner eingestellt, wenn

1. die beschuldigte Person stirbt,
2. das Dienstverhältnis der beschuldigten Person endet oder
3. eine ordinierte Person die Rechte aus der Ordination aus einem anderen Grund dauerhaft verliert.

§ 39

Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren

- (1) Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und der beschuldigten Person Auflagen oder Weisungen erteilen, die der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten entsprechen und geeignet sind, die Zwecke eines kirchlichen Disziplinarverfahrens ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu erreichen.
- (2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens sechs Monate betragen soll. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.
- (3) Bei Erfüllung der Auflagen oder Weisungen stellt die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. § 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.
- (4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden können.

§ 40
Disziplinarverfügung

- (1) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße auferlegen oder eine Kürzung der Bezüge vornehmen.
- (2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.
- (3) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann die von ihr erlassene Disziplinarverfügung oder eine Nebenmaßnahme jederzeit aufheben und die Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur zulässig, wenn nach Erlass der Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

§ 41
Erhebung der Disziplinarklage

Die Disziplinarmaßnahmen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur durch das Diszi-

plinargericht verhängt werden. Sie setzen eine Disziplinar-
klage der disziplinaraufsichtführenden Stelle voraus.

§ 42

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen
Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Diszi-
plinarverfügung in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldver-
fahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden
ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 21 die
Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist auf Antrag der
Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat,
die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Disziplinarver-
fahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem
Tag, an dem die Person, gegen die sich die Disziplinarverfü-
gung gerichtet hat, von der in Absatz 1 bezeichneten Ent-
scheidung Kenntnis erhalten hat.

§ 43

Kostentragungspflicht

(1) Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme ver-
hängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt wer-
den. Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur
zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung, werden
die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; das-
selbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten ent-
standen sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die
sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der
Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung
trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Aus-
lagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren ge-
richtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 42 gilt im Falle der Ablehnung
des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2
entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt,
hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren ge-
richtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer
zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.
Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient,
sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig.
Aufwendungen, die durch das Verschulden der Person, gegen
die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden
sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertre-
terin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.
Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen
der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des
Bundes erhoben.

(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Diszipli-
narverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Auf-
rechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und
Einbehaltung von Bezügen

§ 44

Zulässigkeit

(1) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann die beschul-

digte Person gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des
Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn
im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus
dem Dienst erkannt werden wird oder wenn im Falle des Vor-
bereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe
oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen
wird. Sie kann die beschuldigte Person außerdem vorläufig
ganz oder zum Teil des Dienstes entheben, wenn ihr Verblei-
ben im Dienst geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Wahrneh-
mung des kirchlichen Auftrages, das Ansehen der Kirche, den
Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich zu beeinträch-
tigen; sie kann ihr insbesondere ganz oder teilweise

1. die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwal-
tung sowie die Vornahme von Amtshandlungen unter-
sagen,
2. vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der
Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen
oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse
 - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvor-
stand sowie die Geschäftsführung des Pfarramts ent-
ziehen,
 - b) die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in kirchlichen
Organen und Leitungsgremien solcher Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen untersagen, die der Aufsicht
der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unterste-
hen und
 - c) die Verwaltung fremder Gelder verbieten.

(2) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann gleichzeitig
mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen,
dass der beschuldigten Person bis zu 50 vom Hundert der mo-
natlichen Bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinar-
verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst er-
kannt werden wird oder im Falle des Vorbereitungsdienstes
oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf
voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. In den übrigen
Fällen der vorläufigen Dienstenthebung können die Bezüge
bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das
zustehen würde, wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt
der vorläufigen Dienstenthebung in den Wartestand versetzt
worden wäre.

(3) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Person
im Ruhestand oder Wartestand, kann die disziplinaraufsicht-
führende Stelle gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des
Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 vom Hundert
der Bezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf
Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

(4) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann die vorläufige
Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von Bezügen jeder-
zeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufi-
gen Dienstenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45

Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung,
die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung
folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstre-
cken sich auf alle Ämter, die die vorläufig dienstenthobene
Person inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die
im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf
Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung während
eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst dauert der durch
das Fernbleiben begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet
mit dem Zeitpunkt, zu dem die dienstenthobene Person ihren

Dienst aufgenommen hätte, wenn sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der disziplinaufsichtführenden Stelle festzustellen und der dienstenthobenen Person mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 46

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaufsichtführende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

§ 47

Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinkammern. Die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten Person orientiert. Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der

Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 48

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels die Disziplinkammer der disziplinaufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 49

Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“

§ 50

Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) Die Mitglieder der Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgesetzten angegeben ist.

§ 51

Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen gelten den Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

§ 52

Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

(1) Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.

(4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(5) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

§ 53

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,

6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

§ 54

Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.

(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder.

(3) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Mitglied der Disziplinarkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

Abschnitt 1 Klageverfahren

§ 55

Disziplinarklage

(1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klage-

schrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang und das Bekenntnis der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Die Disziplinaranzeige muss den Antrag enthalten, den die disziplinaufsichtführende Stelle in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt. Die Disziplinaranzeige ist an diesen Antrag nicht gebunden.

§ 56

Nachtragsdisziplinaranzeige

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinaranzeige sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinaranzeige in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält die disziplinaufsichtführende Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Disziplinargericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Das Disziplinargericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle verlängert werden, wenn sie diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Disziplinargericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 63 Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird nicht innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben, setzt das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 57

Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die beschuldigte Person wird gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinaranzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige auf die Fristen des § 58 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen. Sie wird ferner darauf hingewiesen, dass vor der Disziplinaranzeige als beistehende oder bevollmächtigte Person auftreten kann, wer die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 erfüllt und zum sachgemäßen Vortrag und zur Begleitung der beschuldigten Person in der Lage ist.

(2) Der beschuldigten Person ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichts mit dem Hinweis bekannt zu

geben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichts unverzüglich zu erfolgen hat.

(3) § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

(4) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beantworten oder gemäß § 62 Abs. 4 den Ausschluss der beschuldigten Person oder die Vernehmung an einem anderen Ort beantragen. § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinaranzeige hat die beschuldigte Person wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Disziplinargericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann der disziplinaufsichtführenden Stelle zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die beschuldigte Person rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Disziplinargerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 59

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinargericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 60

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 61

Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. Sie soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen, insbesondere der disziplinaraufsichtführenden Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(2) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(3) Durch Beschluss des Disziplinargerichts können die beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Beistände oder Bevollmächtigte, Zeugenbeistände, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

§ 62

Beweisaufnahme

(1) Das Disziplinargericht erhebt die erforderlichen Beweise. Die Regelungen der § 31 Abs. 3, § 32 und § 33 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Niederschriften oder Aufzeichnungen von Beweiserhebungen des behördlichen Disziplinarverfahrens können in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben und verwertet werden, wenn die beteiligten und befragten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen verwertet werden können.

(2) Bei einer Disziplinarklage sind Beweisanträge von der disziplinaraufsichtführenden Stelle in der Klageschrift und von der beschuldigten Person innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. Die Zeugin oder der Zeuge sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. Das Disziplinargericht ordnet die Ladung an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.

(4) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verhandlung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

(5) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des

gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaraufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 5 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 63

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinarklage kann das Disziplinargericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge verwirkt ist, oder
2. die Disziplinarklage abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten vom dem Disziplinargericht oder dem vorsitzenden Mitglied eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht widersprochen wurde.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

(3) Über Maßnahmen der disziplinaraufsichtführenden Stelle nach § 44 entscheidet die Disziplinarkammer endgültig durch Beschluss.

§ 64

Entscheidung durch Urteil

(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Bei einer Disziplinarklage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldigten Person in der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. Das Disziplinargericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) und Nebenmaßnahmen erkennen oder
2. die Disziplinarklage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 65

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die disziplinaraufsichtführende Stelle die Disziplinarklage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Disziplinargericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben.

Abschnitt 2 Besondere Verfahren

§ 66

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

- (1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Einleitung durch Einstellung oder vorläufige Einstellung gegen Auflagen, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen worden, kann die beschuldigte Person bei dem Disziplinargericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 29 ausgesetzt ist.
- (2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwölf Monaten nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Disziplinargerichts einzustellen.
- (4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 67

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

- (1) Die beschuldigte Person kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen beim Disziplinargericht beantragen. Der Antrag ist beim Disziplinarkammerhof zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.
- (2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.
- (3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Änderung und Aufhebung von Beschlüssen über Anträge zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend.

Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarkammerhof

Abschnitt 1 Berufung

§ 68

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung

- (1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer über eine Disziplinaranzeige steht den Beteiligten die Berufung zum Disziplinarkammerhof zu. Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.
- (2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer nur zu, wenn sie von der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarkammerhof zugelassen wird. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung zur Berufung gelten entsprechend.

- (3) Vor dem Disziplinarkammerhof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 69

Berufungsverfahren

- (1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 werden nicht angewandt. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaraufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 58 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.
- (3) Ein Beweisantrag, der vor der Disziplinarkammer nicht innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinarkammerhofes die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die die Disziplinarkammer zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.
- (4) Die durch die Disziplinarkammer erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 70

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Der Disziplinarkammerhof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Abschnitt 2 Beschwerde

§ 71

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

- (1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, durch die nach § 63 Abs. 1 über eine Disziplinaranzeige entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.
- (3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, mit denen über einen Antrag auf Aussetzung nach § 67 entschieden wurde, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beschwerde gegen Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend.

§ 72

Entscheidung des Disziplinarhofes

Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen
Disziplinarverfahrens

§ 73

Wiederaufnahmegründe

- (1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn
1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
 2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
 3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
 4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
 5. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das sich in dieser Sache einer schweren Verletzung seiner Pflichten als kirchliche Richterin oder kirchlicher Richter schuldig gemacht hat,
 6. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
 7. die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, nachträglich glaubhaft eine Amtspflichtverletzung eingesteht, die in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder
 8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.
- (2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Strafgericht erfolgt ist oder wenn ein staatliches strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 74

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft
1. ein Urteil im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
 2. ein Urteil in einem staatlichen Strafverfahren ergangen ist, das zu einer Entlassung aufgrund einer Straftat geführt hat oder bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses geführt hätte.
- (2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 75

Frist und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.
- (2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

§ 76

Entscheidung durch Beschluss

- (1) Das Disziplinargericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.
- (2) Das Disziplinargericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der disziplinaufsichtführenden Stelle durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 77

Mündliche Verhandlung, Entscheidung
des Disziplinargerichts

- (1) Das Disziplinargericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.
- (2) Gegen das Urteil der Disziplinarabteilung kann Berufung nach den §§ 68 bis 70 dieses Kirchengesetzes eingelegt werden.

§ 78

Rechtswirkungen, Entschädigung

- (1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, aufgehoben, erhält diese von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, gilt § 78 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend.
- (2) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, und die Personen, denen sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der disziplinaufsichtführenden Stelle geltend zu machen.

Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 79

Kostentragungspflicht

- (1) Die Person, gegen die im Verfahren der Disziplinaranzeige auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet eine zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung, können der beschuldigten Person die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zu Gunsten der beschuldigten Person ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.
- (2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt werden.
- (3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.
- (4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

§ 80

Erstattungsfähige Kosten

- (1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.
- (2) Kosten im Sinne des § 79 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.
- (3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

§ 81

Unterhaltsbeitrag

- (1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Entscheidung des Disziplinargerichts bestimmen, dass der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person, soweit sie dessen würdig erscheint und bedürftig ist, für die Dauer von sechs Monaten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von höchstens 70 vom Hundert der Bezüge, die ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustanden, gewährt wird. Eine Einbehaltung von Bezügen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 44 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Personen, die sich bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Ruhestand befinden, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, soweit sie aufgrund ihrer Beschäftigung im kirchlichen Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.
- (2) Die Entscheidung kann die Gewährung des Unterhaltsbeitrags über sechs Monate hinaus auf längstens ein Jahr verlängern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Umstände sind durch die Empfängerin oder den Empfänger glaubhaft zu machen.
- (3) Der Dienstherr kann der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewähren, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.
- (4) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 82

Zahlung des Unterhaltsbeitrags

- (1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 81 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Bezüge.
- (2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags an Personen im Ruhestand steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.
- (3) In der Entscheidung kann bestimmt werden, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person verpflichtet ist. Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die disziplinaufsichtführende Stelle bestimmen. § 81 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angerechnet. Die aus dem Dienst entfernte Person ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Wird gegen diese Pflicht schuldhaft verstoßen, soll der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 83

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten

(1) Die zuletzt disziplinaufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienstverhältnis entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen und ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen, sofern nicht § 81 Abs. 3 eingreift.

(2) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst sowie bei späterer Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 76, 77 und 79 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte. Die Zusage einer Unterhaltsleistung an andere unterhaltsberechtigte, bedürftige Personen steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

§ 84

Begnadigung

Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85

Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrerrinnen und Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Kirchengesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 86

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden bis zur Vollstreckung nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine nach diesem Kirchengesetz zulässige Disziplinarmaßnahme darf wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begangenen Amtspflichtverletzung nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

(2) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot nach § 23 und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die

bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort. Wird die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit einer gemeinsamen Disziplinarkammer begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 nur für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren.

§ 87

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) außer Kraft. Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 88

Außerkräftreten

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann dieses Kirchengesetz jederzeit für sich und ihre Gliedkirchen außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz außer Kraft getreten ist.

Berichtigung zu § 27 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. April 2010 (ABl. S. 159)

§ 27 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. April 2010 (ABl. S. 159) ist wie folgt zu berichtigen:

„(1) Zu § 27 Absatz 1:

1. Das Kreiskirchenamt übt alle Rechte und Pflichten der Verwaltung des Pfarrvermögens aus. Hierzu gehört auch die Vertretung bei Rechtsgeschäften mit dinglicher Wirkung mit Ausnahme der Veräußerung und des Erwerbs von Grundstücken. Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist im Innenverhältnis eine grundsätzliche Zustimmung der Kirchengemeinden einzuholen. Ist ein Abschluss mehrerer gleichartiger Erbbauverträge in einem Gebiet vorgesehen, genügt eine einmalige Zustimmung.

2. Die bei der Verwaltung des Pfarrvermögens entstehenden Kosten können nach den Vorgaben des Landeskirchenamtes von den Einnahmen gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz EKM abgezogen werden. Im Ergebnis errechnet sich der Reinertrag aus Pfarrvermögen.

(2) (unbesetzt)“

Eisenach, den 20. Juni 2010
(7910-03)

Torsten Bolduan
Referatsleiter

B. PERSONALNACHRICHTEN

Entsendungsdienst/Probezeit Fortsetzung der Probezeit:

- **Vikar Fabian Groh**, 1. August 2010, Pfarrer zur Anstellung, Ziegenrück

Verlängerung des Vikariats:

- **Klaudia Riedel**, ab 1. April 2010 für die Dauer eines Jahres, Zeulenroda
- **Thomas Vesterling**, ab 1. April 2010 bis 30. März 2011, Sondervikariat
- **Vikarin Anne Pagel**, Verlängerung bis 31. März 2011

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrerinnen Anne-Kathrein Fritsch**, 28. März 2010, Großenstein
- **Pfarrer Andreas Wucher**, 18. April 2010, Zella-Mehlis I
- **Pfarrerinnen Ulrike Becker**, 18. April 2010, Zella-Mehlis II

Verlängerung von Übertragungen:

- **Kirchenrat Dr. Klaus Ziller**, Referatsleiter für Religionsunterricht, mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 für weitere sechs Jahre
- **Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt**, Referatsleiterin für Personaleinsatz, mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 für weitere sechs Jahre
- **Kirchenrat Wilfried Schmidt**, Referatsleiter für Ausbildung, mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis zum Eintritt in den Ruhestand mit dem 31. Mai 2011
- **Kirchenrätin Kathrin Skriewe**, Referatsleiterin für Ökumene, mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 für weitere sechs Jahre
- **Kirchenrat Ralf-Uwe Beck**, Referatsleiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 für weitere sechs Jahre
- **Pfarrer z. A. Dr. Albrecht Schödl**, Projektstelle „Christuspavillon Volkenroda“ bis 31. August 2013

Kommissarische Beauftragungen:

- **Pfarrerinnen Iris Brendler**, 1. März 2010, Klinikseelsorge Bad Salzungen (halber Dienstauftrag)
- **Pfarrerinnen Barbara Reichert**, 1. März 2010, Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen

Beauftragungen:

- **Pfarrerinnen i. E. Friederike Spengler**, 1. März 2010, Klettbach (Elternzeitvertretung, 25 Prozent Dienstauftrag)

Anhebung von Dienstverhältnissen:

- **Pfarrerinnen z. A. Silvia Frank**, ab 1. August 2010 Beauftragung mit Vakanzvertretung im Pfarrbereich Neuenhof im Umfang eines viertel Dienstauftrages
- **Pfarrerinnen Dorothee Köckert**, ab 1. August 2010 Beauftragung mit Vakanzvertretung im Pfarrbereich Neuenhof im Umfang eines viertel Dienstauftrages

Reduzierung von Dienstverhältnissen:

- **Pfarrer Ingolf Scheibe-Winterberg**, 1. Juni 2010, Vakanz Saalburg mit 50 Prozent Dienstauftrag entfällt
- **Pfarrerinnen Christiane Winterberg**, 1. Juni 2010, Vakanz Saalburg mit 25 Prozent Dienstauftrag entfällt

Berufungen:

- **Pfarrer Helmut-Otto Reich**, 1. Dezember 2009, Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Sonneberg für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode

- **Pfarrer Sven Hennig**, 1. April 2010, 2. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Jena für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode
- **Pfarrer Thomas-Michael Robschey**, 1. April 2010, 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode
- **Pfarrer Kristóf Bálint**, 1. April 2010, 2. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode

Übertragen wurde:

- **Pfarrerinnen Dorothea Reiß** aus Horsmar, Kirchenkreis Mühlhausen, die III. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Mühlhausen mit Wirkung vom 1. Mai 2010
- **Pfarrer Ronny Hillebrand** aus Magdeburg die II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge des Kirchenkreises Magdeburg mit Wirkung vom 1. Juni 2010
- **Pfarrer Hans-Jürgen Kant** aus Wernigerode, Kirchenkreis Halberstadt, nachdem er zum Superintendenten des Kirchenkreises Halle-Saalkreis gewählt worden ist, die Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit Wirkung vom 15. Juni 2010
- **Pfarrerinnen Iris Hellmich** die Pfarrstelle St. Andreas-Nicolai-Petri, Lutherstadt Eisleben, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda mit Wirkung vom 1. Juli 2010
- **Pfarrerinnen Christiane Schmidt** aus Torgau die II. Pfarrstelle Torgau, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, mit Wirkung vom 1. Juli 2010
- **Pfarrer Christoph Hellmich** die Pfarrstelle St. Annen, Lutherstadt Eisleben, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda mit Wirkung vom 1. August 2010
- **Pfarrerinnen Christiane Bosse** aus Heiligenstadt, Kirchenkreis Mühlhausen, die III. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge des Kirchenkreises Mühlhausen mit Wirkung vom 1. August 2010
- **Pfarrerehepaar Michael und Bettina Schlauraff** aus Bad Bibra in Stellenteilung die Pfarrstelle Bad Bibra, Kirchenkreis Naumburg-Weitz, mit Wirkung vom 1. September 2010

Wiedergewählt wurde:

- **Superintendent Michael Wegner** aus Egelndorf zum Superintendenten des Kirchenkreises Egelndorf mit Wirkung vom 1. März 2010

Elternzeiten:

- **Pfarrer z. A. Eckehart Winde**, 8. März bis 7. April 2010 und 8. September bis 7. Oktober 2010
- **Pfarrerinnen Astrid Klingner**, 26. April bis 25. Mai 2010
- **Pfarrer Thomas Eisner**, 18. Juni bis 17. August 2010
- **Pfarrer Sebastian Wohlfarth**, 7. August bis 6. September 2010

Ausgeschieden aus dem Dienst:

- **Kirchenamtsrat Rainer Müller**, mit Wirkung vom 30. Juni 2010, ab 1. Juli 2010 Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ruhestand:

- **Pfarrer Olaf Peukert**, 30. April 2010, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Zeth**, 31. Mai 2010, wegen Dienstunfähigkeit (Versetzung aus dem zeitlichen Ruhestand)
- **KOBR Michael Sußmann**, Magdeburg, 1. Juni 2010, gemäß § 66 Abs. 1 Kirchenbeamtenengesetz der EKD
- **Pastorin Donata Scharer**, 30. Juni 2010, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze

- **Pfarrer Martin Eber**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Klostermansfeld, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, 1. August 2010, gemäß § 92 Abs. 2 Pfarrodienstgesetz
- **Pfarrer Bernd Rudolph**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Bad Lauchstädt, Kirchenkreis Merseburg, am 1. August 2010
- **Pfarrer Friedrich Gebhardt**, bisher Militärseelsorger in Burg, am 1. August 2010
- **Pfarrerinnen Veronika Benecke**, bisher Inhaberin der Pfarrstelle Beuster, Kirchenkreis Stendal, am 1. September 2010
- **Pfarrer Friedemann Schlede** aus Mühlhausen am 1. September 2010, gemäß § 92 Abs. 1 PFDG

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Joachim Hackbart**, geboren am 27. Januar 1924, zuletzt Pfarrstelle Salzwedel II, verstorben am 11. April 2010 in Uelzen
- **Pfarrer i. R. Manfred Eichfeld**, geboren am 25. Januar 1929 in Merseburg, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Dommitzsch, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, verstorben am 14. April 2010 in Torgau
- **Pfarrer i. R. Friedrich Franke**, geboren am 30. April 1912 in Mühlhausen, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Halle-Ammendorf, St. Katharinen Kirchenkreis Halle-Saalkreis, verstorben am 20. Mai 2010 in Halle (Saale)
- **Pastorin i. R. Christa Langner**, geboren am 31. Dezember 1929 in Gotha, zuletzt Pastorin in Buchfart, verstorben am 27. Februar 2010 in Jena
- **Superintendent i. R. Otto-Heinrich Müller**, geboren am 30. November 1928 in Jena, zuletzt Superintendent in Gera, verstorben am 23. März 2010 in Gera
- **Pfarrer i. R. Karl Kretschmer**, geboren am 22. Februar 1936 in Beuthen, zuletzt Pfarrer in Peuschen, verstorben am 5. April 2010 in Saalfeld/Saale
- **Landeskirchenmusikdirektor i. R. Herbert Peter**, geboren am 11. März 1926 in Weimar, zuletzt im Landeskirchenamt in Eisenach, verstorben am 11. April 2010 in Witzzenhausen

Eisenach/Magdeburg, den 15. Mai 2010
(4002/11.03.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. I. Kreis Pfarrstelle für Klinikseelsorge des Kirchenkreises Mühlhausen
2. Pfarrstelle Beuster
3. Pfarrstelle Elxleben
4. Pfarrstelle Garlipp
5. III. Pfarrstelle der Evangelischen Kaufmannsgemeinde Erfurt
6. Pfarrstelle Haldensleben Luther
7. Pfarrstelle Ilfeld/Harz
8. Pfarrstelle Langewiesen
9. Pfarrstelle Niederroßla
10. I. Pfarrstelle St. Johannis in Wernigerode

Zu 1.:

I. Kreis Pfarrstelle für Klinikseelsorge des Kirchenkreises Mühlhausen

Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine/n

Klinikseelsorgerin/er

für das Hufeland-Klinikum (330 Betten) und das Ökumenische Hainich-Klinikum für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie (600 Betten) in Mühlhausen.

Das Ökumenische Hainich-Klinikum (ÖHK) verfügt über eine eigene Klinikkirche, in der im Wechsel katholische und evangelische Gottesdienste angeboten werden. Für die Arbeit der Klinikseelsorge im ÖHK sind ein Büro, ein Gruppen- und Gesprächsraum eingerichtet. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent.

Vorausgesetzt wird:

- ein abgeschlossenes Theologiestudium/Ordination
- eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Ausbildung)
- Erfahrungen mit Seelsorge an psychisch kranken Menschen
- psychische Stabilität und Belastbarkeit
- Konflikt- und Toleranzfähigkeit

Erwartet wird:

- Begleitung von Patienten in therapeutischen Prozessen
- Seelsorge an Mitarbeiter und Angehörigen
- Gestaltung von patientenbezogenen Gottesdiensten und Andachten
- Seelsorge, Gottesdienste und thematische Arbeit in der Forensischen Klinik
- Mitarbeit im Arbeitskreis Geistliches Leben
- Mitarbeit im Palliativ-Team
- Mitarbeit im Ethikkomitee
- Begleitung der Grünen Damen
- Kooperationsbereitschaft im ökumenischen Kontext
- Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur fachspezifischen Weiterbildung und zur Supervision

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Ev. Kirche in Mitteldeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat Personal/Referat E3m, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Superintendent Andreas Piontek, Tel.: 03601 812901,
Klinikseelsorger Ulrich Götz, Tel.: 03601 871311

Zu 2.:**Pfarrstelle Beuster**

Kirchenkreis Stendal

Propstei Stendal-Magdeburg

zehn Predigtorte, circa 1 080 Gemeindeglieder

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstszitz: Beuster

Besetzung ab September 2010

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Beuster liegt im Elbe-Aland-Winkel, im Norden des Kirchenkreises Stendal, in einer landschaftlich schönen und bodenständigen Region. Der Pfarrbereich befindet sich in der Nähe der Orte Seehausen (Altmark), Arendsee und Wittenberge. Durch die Gebietsreform gehört der Ort Beuster seit 2010 kommunal zur Hansestadt Seehausen (Altmark). In Seehausen (Altmark) und Geestgottberg (je 4 km) besteht Anschluss an die Bundesstraße B189 und die Bahnstrecke Magdeburg-Stendal-Wittenberge. Die Stadt Wittenberge ist circa 8 km, die Stadt Osterburg circa 20 km, Arendsee circa 30 km und die Kreisstadt Stendal ist circa 40 km von Beuster entfernt. Alle Orte sind verkehrstechnisch gut zu erreichen.

Das Pfarrhaus mit der Dienstwohnung (vier Zimmer, große Küche, Bad), Amtszimmer, Nebengebäuden, Garten und separaten Gemeinderäumlichkeiten (Gemeinderaum, Küche, WC) liegt in unmittelbarer Nähe zur Stiftskirche St. Nikolaus. Die Dienstwohnung selbst war bis zur Ausschreibung bewohnt und ist im renovierten Zustand.

Zur Pfarrstelle Beuster gehören das Kirchspiel „Groß Garz und Umgebung“, mit Lindenberg, Jeggel, Groß Garz, Deutsch und Bömenzien, sowie die Gemeinden Aulosen, Wanzer, Pollitz, Beuster und Wahrenberg. In Groß Garz gibt es ein vermietetes Pfarrhaus mit separaten Gemeinderäumlichkeiten. Fast alle Kirchen haben beheizbare Winterkirchen.

Die ländlichen Gemeinden des neu zusammenwachsenden Pfarrbereiches verstehen sich selbst als Gemeinden mit einem teilweise noch volksfrömmig-traditionellen Glauben, sind aber auch neuen Formen des Gemeindelebens gegenüber aufgeschlossen. So gibt es die traditionellen Gemeindeveranstaltungen (Gottesdienste, kirchliche Feste, insgesamt zwölf Christenlehregruppen mit vielen ungetauften Kindern), es werden aber auch neue Wege wie das Kirchspielfrühstück, Sonntag der Begegnung, Plattdeutscher Gottesdienst usw. versucht. Die sehr motivierten Gemeindekirchenräte kümmern sich eigenverantwortlich in vielen Bereichen selbst um die Anliegen in Baufragen, Friedhofsverwaltung und -pflege, Vorbereitung von Veranstaltungen, Geburtstagsbesuche und selbständiges Halten von Gottesdiensten (zwei Prädikanten, drei Lektoren). Sie wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der diese ehrenamtliche Arbeit motivierend und partnerschaftlich mitträgt. Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der durchaus integrative Fähigkeiten für den weiteren Ausbau der neu gewachsenen Strukturen mitbringt. Sie/er sollte die bestehenden Traditionen beibehalten und neue Ideen gemeinsam mit den Mitarbeitenden (Gemeindepädagogin, Kantor, Prädikanten, Lektoren) und den Gemeindekirchenräten entwickeln und umsetzen können. Die Gemeinden freuen sich auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer, die/der seelsorgerlich für die Menschen vor Ort da sein will.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Beerdigungen
2008	12	4	5	13
2009	14	6	–	11

Weitere Auskünfte: Superintendentur Stendal,
Superintendent Michael Kleemann, Tel.: 03931 216364

Zu 3.:**Pfarrstelle Elxleben**

Kirchenkreis Erfurt

Propstei Erfurt-Nordhausen

Predigtstätten: vier

Gemeindeglieder: 1 737 (Elxleben 601, Walschleben 555,

Dachwig 439, Witterda 144)

Dienstwohnung: vorhanden

Stellenumfang: 100 Prozent

Besetzung durch das Landeskirchenamt/Evangelisches
Ministerium, Pfarrstellenbesetzungsausschuss*Ortsbeschreibung*

Elxleben ist ein Dorf mit ländlichem Charakter, das viel zu bieten hat.

Der Ort liegt circa 7 km von Erfurt entfernt und ist landschaftlich eingebettet in das Erfurter Becken.

In Elxleben gibt es eine Regelschule (Real- und Hauptschule), eine Kindertagesstätte, ein Hotel, eine Post, Arzt, Zahnarzt, eine Apotheke und vieles mehr.

Das Elxlebener Industriegebiet ist umfangreich ausgebaut.

Die Grundschulen befinden sich in Walschleben (circa 3 km entfernt) und Dachwig (circa 12 km). Gymnasien sind in Gebesee (circa 10 km entfernt) und natürlich in Erfurt (zum Beispiel das Evangelische Ratsgymnasium).

Die Anbindung an den Nahverkehr ist hervorragend. Ein direkter Anschluss an die Autobahn sowie günstige Bus- und Zugverbindungen sind vorhanden.

Mehrere Einkaufsmöglichkeiten, eine Tankstelle und ein Fitnesscenter sowie ein Schwimmbad in Dachwig dienen ebenfalls dazu, sich in Elxleben wohl zu fühlen.

Amtshandlungen

In Elxleben, Dachwig, Walschleben und Witterda gab es zusammen im Zeitraum von 2006–2009

47 Taufen

13 Trauungen

74 Bestattungen

37 Konfirmanden

In den vier Orten gibt es jeweils eine Kirche und in drei Orten (ohne Witterda) Gemeindehäuser beziehungsweise Gemeinderäume. Kirchen und Gemeindehäuser sind in einem guten Zustand. Reparaturen sind nur im geringen Umfang notwendig.

Mitarbeiter

In unseren Gemeinden arbeitet eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin (Katechetin).

Die Betreuung der Gemeinde erfolgt durch die Sozialstation der Diakonie. Deren Aufgabe umfasst:

- die Verkündigung
- die Seelsorge
- die Senioren- und Altenpflege.

Erwartungen der Gemeindekirchenräte an die Person der/des zukünftigen Stelleninhaberin/s

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine/n kontaktfreudige/n Pfarrer/in, die/der die Verkündigung mit eigenen Akzenten und viel Einsatzbereitschaft erfahrbar werden lässt. Die lebendige Gemeinschaft, die unter anderem auch in Regionalgottesdiensten und Gemeindefesten ihren Ausdruck findet, soll mit allen Altersgruppen weiter vertieft werden. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen ehrenamtlichen Mit-

arbeitern sowie intensiver Besucherdienst sind erforderlich. Die Gemeindekirchenräte und der bestehende Förderverein werden die/den zukünftige/n Stelleninhaber/in/er dabei aktiv unterstützen.

Wohnung und Grundstück:

Das Grundstück hat eine Fläche von 2 674 m². Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich zwei Gemeinderäume, Gemeindegänge und das Büro. In der ersten Etage des Villa ähnlichen Hauses ist genügend Platz für eine vier- bis fünfköpfige Familie. Der Dachboden ist teilweise ausgebaut. Das Pfarrhaus ist komplett saniert. Es stehen zwei Garagen zur Verfügung. Ein kleiner Balkon an der ersten Etage lädt zum Entspannen ein.

Ansprechpartner:

Senior Andreas Eras, Tel.: 0361 5 50 76 11
Pfarrer Dirk Sterzik, Tel.: 0174 3043527

Zu 4.:

Pfarrstelle Garlipp

Kirchenkreis Stendal
Propstei Stendal-Magdeburg
13 Predigtstätten, circa 950 Gemeindeglieder
Dienststz: Garlipp
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Garlipp ist ein idyllisch gelegenes Dorf im Herzen der Altmark, umgeben von Feldern und Wäldern an der Landstraße L15, der Verbindungsstraße von Bismark nach Stendal. Der Pfarrbereich liegt in einer ländlichen und bodenständigen Region. Durch die Gebietsreform gehört der Ort Garlipp kommunal zur Kleinstadt Bismark (Altmark). Die Kreisstadt Stendal ist etwa 18 km entfernt und verkehrstechnisch gut zu erreichen (Gardelegen circa 27 km; Osterburg circa 30 km; Salzwedel circa 47 km; Magdeburg circa 70 km). Der nächste Bahnhof befindet sich im Nachbarort Kläden (Bahnlinie Stendal-Salzwedel). Eine Grundschule befindet sich in Dobberkau, Grundschule und Realschule ebenso in Bismark; alle Schultypen sind in Stendal vorhanden. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in Bismark und in Stendal, Hofläden gibt es in den angrenzenden Dörfern.

Das Pfarrhaus mit der Dienstwohnung, Amts- und Arbeitszimmer, Nebengebäude, Garten (privat und gemeindlich getrennt) und den separaten Gemeinderäumlichkeiten (Gemeinderaum, Küche, WC) liegt in unmittelbarer Nähe zur romanischen Feldsteinkirche aus dem 12. Jahrhundert, mitten im historischen Dorfkern und in einem guten, sanierten Zustand, aber auch mit der Möglichkeit eines Ausbaus. Die Dienstwohnung wie auch die Gemeinderäumlichkeiten sind heizungstechnisch an die örtliche Biogasanlage angeschlossen (alternativ: Ölheizung).

Zur Pfarrstelle Garlipp gehören vier Kirchspiele und drei Einzelgemeinden. Die beiden weitesten Predigtstätten liegen circa 15 km und circa 12 km von Garlipp entfernt. Alle Kirchen sind in einem guten Zustand. Es gibt weiterhin zwei Pfarrhäuser (Poritz und Dobberkau), wobei das Pfarrhaus in Dobberkau bewohnt und vermietet ist. In beiden Orten gibt es separate Gemeinderäume mit Küche und WC. Die zwölf Friedhöfe des Pfarrbereiches werden vom Kreiskirchenamt verwaltet und sind ebenfalls in einem gepflegten Zustand.

Die Gemeinden des Pfarrbereiches Garlipp verstehen sich selbst als eine stabile Gemeinde, mit einem volksfrömmig-traditionellen und lebensnahen Glauben. Die Altersstrukturen sind von Ort zu Ort verschieden. So gibt es die älter werdende Gemeinde genau so wie den Zuzug von jungen Familien, die den Reiz der ländlichen Gegend zu schätzen wissen. In vielen Orten und Gemeinden gibt es eine enge und wechselseitig respektierende Verzahnung zwischen Kirchengemeinde und Kommune. Seit 1988 gibt es eine Partnerschaft mit einer holländischen Gemeinde, die sich jährlich zu einer Jugendbegegnung und einem Partnerschaftsgottesdienst trifft. Der Gemeindekirchenrat arbeitet – strukturentsprechend – viel selbständig und sieht sich ernsthaft in die Verantwortung gegenüber den Gemeinden genommen. Der neu gewachsene Pfarrbereich Garlipp setzt sich aus Gemeinden zusammen, die sich gern gemeinsam neu auf den Weg machen möchten.

Die Gemeinden des Pfarrbereiches Garlipp wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der den Gemeindekirchenräten bei seiner Arbeit partnerschaftlich unterstützt. Sie/er sollte ein/e Seelsogerin/Seelsorger für alle Gemeindeglieder, offen für die Belange der Menschen vor Ort, belastbar und stabil sein. Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine gleichberechtigte Zusammenarbeit, die dem Aufbau und der Weiterführung der Gemeinden dient. Einiges liegt brach und sollte wieder belebt werden, insbesondere auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Anderes sollte in gegebener Form weiter geführt werden. Der Kontakt zur Partnergemeinde in Holland soll weiterhin gepflegt und gegebenenfalls ausgebaut werden. Der Gemeindekirchenrat und die Gemeinden freuen sich auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Amtshandlungen:

	Taufen	Trauungen	Konfirmation	Bestattungen
2008	6	–	–	20
2009	11	–	2	22

Weitere Auskünfte Superintendentur Stendal:

Superintendent Michael Kleemann, Tel.: 03931 216364.

Zu 5.

III. Pfarrstelle der Evangelischen Kaufmannsgemeinde Erfurt

Kirchenkreis Erfurt
Propstsprenzel Erfurt
Predigtstätten: zwei
Gemeindeglieder: 2 280 (gegenüber 1994 + 3,17 Prozent)
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung: durch die Kirchengemeinde

Schwerpunkte

1. Kirchengemeinde
2. Einrichtungen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde
3. Stadtkirchenarbeit

1. Kirchengemeinde

1.1 Kasualien

	Taufen	Trauungen	Konfirmation	Beerdigungen
2007	27	6	8	21
2008	13	5	5	12
2009	18	4	4	8

1.2 Gottesdienst

Wir streben danach, den Gottesdienst ins Zentrum der Gemeinde zu rücken – regelmäßige Sonntagsgottesdienste mit Kindergottesdienst

- Familiengottesdienste in Abstimmung/Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin und Gemeindegruppen
- besondere Gottesdienstprojekte (zum Beispiel stattgefunden Evangelische Kommentare, Theatergottesdienste)
- zentrale Gottesdienste in der Stadt (Ökumenischer Gottesdienst zum Volkstrauertag; Gottesdienst am Christopher Street Day)
- Kontakte zu anderen Gemeinden (Kanzeltausch)

1.3 Gemeindeleben

- aktiver Gemeindekirchenrat (Arbeit wird über Ausschüsse und Arbeitskreise strukturiert)
- Ausschüsse und Arbeitskreise (Bau-, Diakonie-, Finanz-, Gemeinde-, Öffentlichkeits-, Ökumene-, Rechtsausschuss, Arbeitskreis Kinder und Familie, Arbeitskreis Geöffnete Kaufmannskirche am Anger)
- Gemeindekreise (Besuchskreis, Frauenhilfen u. Frauentreff, Kindergottesdiensthelfer, Bibellesen, Bibelwochen-seminar und Bibelwoche, Ehepaarkreis, Bastelkreis, Kaffeeklatsch, Stammtisch)
- Kinder- und Familienarbeit regelmäßige Kindertreffs (Christenlehre) und Elternarbeit
- Kirchenmusik (Kirchenchor, Gestaltung des Gottesdienstes, Gottesdienste mit Kantaten im Verbund: mit anderen Kirchengemeinden und dem ökumenischen Christophoruswerk)
- feststehende Termine im Gemeindeleben (zum Beispiel Kirchweihgottesdienst; Sommerfest; Gottesdienst zum Schuljahresbeginn; Erntedankgottesdienst; Gemeindeausflug)
- missionarische Arbeit im Wohngebiet Ringelberg (Wohngebiet im Ausbau befindlich; Ein- und Mehrfamilienhäuser; Sozialer Wohnungsbau)
- Begegnung der Leitungsgremien mit den Nachbargemeinden
- ökumenische Kontakte (römisch-katholische Pfarrgemeinde St. Lorenz, Geleen [Niederlande], Mbeya [Tansania])

1.4 Beschäftigte

- Gemeindepädagogin 25 Prozent (künftig vorgesehene Anstellung mit den zwei Nachbargemeinden zu 75 Prozent)
- Kirchenmusiker 25 Prozent
- Sekretärin 30 Prozent
- Hausmeister 30 Prozent

1.5 Ehrenamt

70 ehrenamtliche Mitarbeiter versehen unterschiedliche Dienste in der Gemeinde

1.6 Gebäude

- gotische Kaufmannskirche am Anger (14. Jahrhundert); komplette Außensanierung 2008 abgeschlossen
- umfangreich saniertes Melanchthongemeindezentrum mit Kirchsaal und Pfarrwohnung Baujahr 1938
- komplett saniertes Stadtteilbürgerhaus mit Gemeindebüro, zwei Sälen mit insgesamt 70 Plätzen
- vollvermietete und sanierte Wohnimmobilie (wird durch Kreiskirchenamt verwaltet)

2. Einrichtungen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde

- Evangelische Kindertagesstätte, Waldkindergarten und stationäre Altenpflege im Augusta-Viktoria-Stift (Diakonie), dort wöchentlicher Gottesdienst, festliche Höhe-

punkte, Seelsorge und Bildung in den Kindertagesstätten (200 Kinder) und in dem Altenheim (84 Bewohner) mit 100 Mitarbeitenden; Mitarbeit im Kuratorium (selbständige Stiftung) ist gewünscht

- in drei weiteren Altenheimen (Caritas, AWO, Azurit) monatliche Gottesdienste
- Seniorenberatung und Seniorenbegegnungsstätte im Stadtteil (Trägerschaft der Kirchengemeinde)

3. Stadtkirchenarbeit

in der zertifizierten verlässlich geöffneten KAUFMANNSKIRCHE AM ANGER mit bis zu 80 000 Besuchenden jährlich:

- missionarische Arbeit
- Passantenseelsorge
- Sozial-, Kultur-, Bildungs- und Tourismusarbeit (Luther- und Bachort; Tag des Offenen Denkmals)
- anstehende Projekte (Sanierung des Innenraums, Restaurierung der reformatorischen Ausstattung in Mitteldeutschland in Bezug auf das Reformationsjubiläum 2017, Orgelsanierung in der Traukirche der Bacheltern, Umsetzung des vorliegenden Masterplans KAUFMANNSKIRCHE AM ANGER)

Erwartungen:

Wir sind eine tolerante und offene Gemeinde und freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- theologisch fundiert und liturgisch kompetent das Evangelium lebensnah verkündet,
- Bewährtes weiterentwickelt, neue Impulse setzt und diese umsetzt,
- kontaktfreudig, teamfähig, aber auch durchsetzungsfähig ist,
- partnerschaftlich zusammenarbeitet mit der Gemeindepädagogin, dem Kantor und den zahlreichen selbständig arbeitenden Ehrenamtlichen,
- die ehrenamtlich Mitarbeitenden fördert und fortbildet
- die Stadtkirchenarbeit in der zertifizierten verlässlich geöffneten Kaufmannskirche am Anger als zeitgemäße Missionsaufgabe ansieht und qualitativ vorantreibt
- Ideen und Projekte für die Lutherdekade einbringt
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den zwei Nachbargemeinden im Citybereich aktiv fördert (unter anderem gemeinsame Konfirmandenarbeit)

Weitere Informationen:

Sanierte Dienstwohnung im Melanchthongemeindezentrum (erste Etage; sechs Zimmer + gesondertes Dienstzimmer, 150 m²) und Garten

Ortsbeschreibung:

Erfurt, die Landeshauptstadt Thüringens, liegt in der Mitte Deutschlands „in der Mitte der Mitte“ (Martin Luther), die Stadt der kurzen Wege, mit gut ausgebautem öffentlichen Personennahverkehr, Evangelischer Grundschule Erfurt, Evangelischem Ratsgymnasium, Katholischem Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ und Helios Klinikum, Fachhochschule und Universität.

Siehe auch: www.erfurt.de

Das Gebiet der Kirchengemeinde erstreckt sich vom Zentrum der Stadt nach Osten und umfasst: Altstadtbebauung, Plattenbauten, Gründerzeitgürtel, sozialer Wohnungsbau der dreißiger bis sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts und neues Wohngebiet Ringelberg

Siehe auch: www.erfurt-kirche.de/kaufmann

Zu 6.:**Pfarrstelle Haldensleben Luther**

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
Propstsprengel Stendal-Magdeburg
sechs Predigtstätten, insgesamt 1 231 Gemeindeglieder
Dienstwohnung: vorhanden
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstbeginn: sofort
Besetzung durch die Kirchengemeinden

Im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ist die Pfarrstelle Haldensleben Luther zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Haldensleben Luther (475 Gemeindeglieder), Hundisburg (246 Gemeindeglieder), Neuenhofe (239 Gemeindeglieder), Vahldorf (106 Gemeindeglieder), Wedringen (88 Gemeindeglieder) und Hillersleben (77 Gemeindeglieder).

Pfarrdienstsitz, Diensträume und die geräumige Pfarrdienstwohnung mit Garten befinden sich in Althaldensleben, einem Stadtteil von Haldensleben, der Kreisstadt des Landkreises Börde. Die circa 30 km entfernte Landeshauptstadt Magdeburg erreicht man leicht mit PKW oder Nahverkehrsmitteln. Am Ort befinden sich verschiedene Kindereinrichtungen und Schulen, darunter eine katholische Grundschule, eine evangelische Sekundarschule und ein Gymnasium.

Der Pfarrbezirk gehört zur Region Mitte des Kirchenkreises. In dieser Region sind unter anderem ein B-Kirchenmusiker, drei GemeindepädagogInnen und weitere Mitarbeitende im Pfarrdienst beschäftigt. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Region wird erwartet.

Im Pfarrbezirk gibt es unter anderem:

- Kirchenchöre und Konzertangebote
- einen ökumenischen Gesprächskreis
- Frauenhilfegruppen
- (ökumenische) Gemeindefeste
- Kirchbaufördervereine
- Kinder- und Jugendgruppen
- Kindergottesdienste
- und weitere kirchliche Aktivitäten.

Die von der katholischen und der evangelischen Gemeinde gemeinsam genutzte Simultankirche in Althaldensleben und die Klosterkirche in Hillersleben sind hervorzuhebende Bau- und Denkmäler.

Die Gemeindeglieder, die Kirchenältesten sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden freuen sich auf die Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer, die/der Bewährtes begleiten und neue Impulse für eine lebendige Gemeindearbeit setzen möchte.

Weitere Informationen erteilen:

- der Gemeindegliederkirchenratsvorsitzende Stefan Kunze, Tel.: 03904 462194 und
- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421

Zu 7.:**Pfarrstelle Ilfeld/Harz**

Kirchenkreis Südharz (ehemaliger Konsistorialbezirk Ilfeld der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers)
Propsteisprengel: Erfurt-Nordhausen

Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstsitz: Ilfeld
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 961
Dienstbeginn zum baldmöglichsten Zeitpunkt
Besetzung durch Gemeindeglieder

Durch Wegzug der bisherigen Stelleninhaber ist die Pfarrstelle Ilfeld/Harz zum baldmöglichsten Zeitpunkt neu zu besetzen. Der große Ort Ilfeld, am landschaftlich wunderschönen südlichen Harzrand gelegen, gilt als das Eintrittstor zum Harz. Ilfeld verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung an die nahe gelegene Kreisstadt Nordhausen (Straße, Straßenbahn, Harzquerbahn). Im Ort selber gibt es Kinderkrippe und Kindergarten, eine Grundschule und Gymnasium bis zur 9. Klasse, Arzt- und Zahnarztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten. Musikschule, Theater und andere kulturelle Einrichtungen befinden sich in Nordhausen.

Die drei Kirchen im Pfarrbereich sind saniert, befinden sich in gutem Zustand und sind heizbar. In Ilfeld gibt es neben dem Pfarrhaus ein separates Gemeindehaus, in welchem die Gottesdienste im Winter, Chorproben, Unterricht, Bibelwochen und andere Veranstaltungen stattfinden.

Das Pfarrhaus war früher Sitz des Konsistoriums Ilfeld. Es ist geräumig, in gutem Zustand und von einem schönen Garten umgeben. Die Pfarrwohnung in der 1. Etage verfügt über vier Räume, geräumige Küche, Bad und Nebenglass und hat eine Gesamtfläche von circa 150 m². Eine neue Heizung wurde in diesem Jahr eingebaut. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Büro- und Gemeinderäume und eine Gemeindeglocke. Im Keller gibt es einen ausgebauten Raum Jugendraum. In unserem Pfarrbereich ist eine ehrenamtliche Kantorin tätig. Daneben ist in der Region eine hauptamtliche Kantorin angestellt, die auch in unserem Pfarrbereich Dienst versieht. Bei uns gibt es eine Gruppe von ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern zum Beispiel im Kirchenchor und in der Arbeit mit Kindern, die sich auf eine gute Zusammenarbeit freuen. Die Wiederbesetzung der zur Zeit freien Stelle im Gemeindebüro ist geplant.

Gottesdienste finden in Ilfeld-Wiegersdorf wöchentlich, in Osterode dreiwöchentlich und in Rothesütte monatlich statt. Zum Dienstauftrag gehören die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Familien und Andachten im Alten- und Pflegeheim Sonnenhof.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gern auch ein Pfarrerehepaar), die/der in guter Weise fortführt, was in den letzten Jahren in unseren Gemeinden gewachsen ist, aber auch eigene und neue Impulse im Gemeindeleben setzt. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, die/der zu uns kommt, sollte Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlen, auf Menschen zugehen können und gern mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Pfarrbereich und in der Region zusammenarbeiten. Sie/er sollte Interesse haben an der Gestaltung besonderer Gottesdienste, wie zum Beispiel dem Stallgottesdienst in Sophienhof zu Weihnachten, den Waldgottesdiensten in Rothesütte und zu anderen Gelegenheiten.

Für Auskünfte und Anfragen stehen gern zur Verfügung:

- Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstraße 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, Funk: 0170 4785294, E-Mail: miborn@gmx.net und
- der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates Ilfeld Herr Bernd Bornemann, Obertor 8, 99768 Ilfeld, Tel.: 036331 32842

Internet: www.ev-kirchenkreis-suedharz.de

Zu 8.:**Pfarrstelle Langewiesen**

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

Propstsprengel Meiningen

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstszitz: Langewiesen

Gemeindeglieder: 1 392

Kirchengemeinden: Bücheloh, Gräfinau-Angstedt,

Langewiesen, Oehrenstock, Wümbach

Dienstwohnung: vorhanden

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Der Pfarrbereich Langewiesen liegt wenige Kilometer östlich von der Universitätsstadt Ilmenau mit guter Verkehrsanbindung (A 71, B 88, B 87, Zugverbindung von Ilmenau nach Erfurt). Die fünf Gemeinden befinden sich am Nordrand des Thüringer Waldes. Langewiesen und Gräfinau-Angstedt liegen am Fluss Ilm. Politisch gehören Langewiesen mit 604 Gemeindegliedern und Oehrenstock mit 111 Gemeindegliedern zusammen (circa 3 600 Einwohner). Bücheloh (118 Gemeindeglieder), Gräfinau-Angstedt (429 Gemeindeglieder) und Wümbach (125 Gemeindeglieder) bilden die Wolfsbergemeinde mit circa 3 200 Einwohnern.

In Langewiesen, dem Sitz des Pfarramtes, befinden sich Grundschule, zwei Ärzte, zwei Zahnärzte, eine orthopädische Praxis, eine Apotheke und verschiedene Einkaufsmöglichkeiten.

In Gräfinau-Angstedt ist die Regelschule. Im 4 km entfernten Ilmenau (circa 26 000 Einwohner) befinden sich zwei Gymnasien, eine offene Ganztagschule (mit Grund- und Regelschule sowie gymnasialer Oberstufe) und eine attraktive Kreismusikschule.

Schwerpunkt im Leben der Gemeinde sind die Gottesdienste, die Arbeit mit Kindern, die Seniorenarbeit, der Kirchenchor und die Bibelstunden sowie die Gemeindeblattredaktion.

Eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin für die Kinderarbeit, engagierte Ehrenamtliche und aktive Gemeindekirchenräte tragen die Gemeindearbeit mit.

Der Organistendienst wird durch Ehrenamtliche geleistet.

Kasualien:

in Bücheloh/Gräfinau-Angstedt/Langewiesen/Oehrenstock/Wümbach

	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Bestattungen
2008	-/8/6/-/2	1/-/5/-/2	-/1/1/1/-	1/9/9/2/6
2009	-/4/6/1-	-/-/6/1/-	-/1/1/1/-	-/6/17/2/2

Wünsche und Erwartungen der Kirchengemeinden an die/den künftige/n Pfarrerin/Pfarrer:

- die/der mit Freude das Evangelium allen Gliedern der Gemeinde nahe bringt
- Glauben lebt und weitergibt, missionarischen Gemeindeaufbau betreibt
- seelsorgerliche Begleitung, Besuchsdienste anbietet und fördert
- ehrenamtliche Mitarbeiter anleitet, integriert und zürüstet
- die Gemeindeglieder der fünf Orte zu einem gemeinsamen Ganzen fördert und führt
- die verschiedenen Kreise der Gemeinden im Blick hat, sie begleitet und anleitet
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeindekirchenräten, den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Offenheit und Engagement für die weitere regionale Zusammenarbeit und im Verhältnis zu den Kommunen

Im Pfarrhaus Langewiesen steht eine abgeschlossene ca. 140m² große teilsanierte Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad, Toilette im 1. OG zur Verfügung. Zudem verfügt das Pfarrhaus über ein Gemeindebüro, ein Amtszimmer, einen Abstellraum, eine Gemeindegalerie, einen Gemeinderaum und einen großen Flur im EG.

Ein massiver Verbindungsbau mit Sanitäreanlagen für die Gemeinde ermöglicht den Zugang zum Gemeindesaal (Winterkirche).

Im angrenzenden Pfarrgarten/Hof befinden sich Geräteschuppen, Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder und Spielzeug, ein überdachter Wäschtrockenplatz und eine Rasenfläche.

Das Pfarrhaus hat ein nicht ausgebautes Dachgeschoss. Unmittelbar in der Nähe des Pfarrhauses befindet sich die Liebfrauenkirche mit Kirchgarten (Stadtkirche). Der Friedhof mit Friedhofskirche (Peterskirche) liegt circa 1 km vom Pfarrhaus entfernt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendentin Angelika Greim-Harland, Arnstadt, Tel.: 03628 740965
- Ansprechpartner vor Ort: GKR-Mitglied Martin Schmidt, Tel.: 03677 61713
- Anschrift des Pfarramtes: Ev. Pfarramt Langewiesen, Hauptstraße 42, 98704 Langewiesen

Zu 9.:**Pfarrstelle Niederroßla**

Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstszitz: Niederroßla

Gemeindeglieder: circa 880

Dienstbeginn: baldmöglichst

Wahlrecht der Kirchengemeinde

1. Allgemeine Angaben

Die Pfarrstelle Niederroßla umfasst die Orte Niederroßla, Mattstedt, Pfiffelbach, Wersdorf, Zottelstedt (fünf Predigtstätten) und die Mitarbeit in der Region.

2. Spezielle Angaben

Niederroßla (1 200 Einwohner) liegt 1 km nördlich von der Kreisstadt Apolda. In Niederroßla gibt es einen Kindergarten sowie eine Arztpraxis. Alle Schularten sowie ein Krankenhaus sind in Apolda vorhanden. Niederroßla liegt 15 km von Weimar, 18 km von Jena und 45 km von der Landeshauptstadt Erfurt (32 Min. von Apolda mit der Bahn) entfernt.

Unsere Region ist sowohl landschaftlich, als auch kulturell sehr reizvoll.

Kirchen und Gemeindehäuser:

In allen fünf Orten sind die Kirchengebäude in gutem baulichen Zustand. In Niederroßla stehen ein saniertes, wärmegeämmtes Pfarrhaus und ein ausgebautes Gemeindehaus mit drei Gemeinderräumen und einer großen Kinderspielfläche zur Verfügung. Im Pfarrhaus befinden sich ein Sitzungszimmer, ein voll ausgestatteter Bandraum und das Amtszimmer. Die Johanniskirche besitzt ein zweites, saniertes Pfarrhaus, dessen Wohnung an einen Jugendwart des Kirchenkreises vermietet ist. In diesem Pfarrhaus befinden sich drei Gemeinderräume, Küche und Toilette. Die Verwaltung der Gebäude verantworten der Gemeindekirchenrat und die Sprengelräte, so dass sich die zukünftige Pfarrstelleninhaberin/der zukünftige Pfarrstelleninhaber auf die Arbeit in der Gemeinde konzentrieren kann.

Dienstwohnung:

Die Pfarrwohnung in Niederroßla (100 m²) hat fünf Zimmer und befindet sich in einem guten baulichen Zustand. Ein zusätzlicher Wirtschaftsraum ist vorhanden. Alle Räume sind zentral beheizt. Die Möglichkeit, einen Kaminofen anzuschließen, besteht.

Für die PfarrstelleninhaberIn/den Pfarrstelleninhaber steht – bei Bedarf – eine Doppelgarage bereit. Gartennutzung ist möglich.

Mitarbeiter:

In der Gemeinde arbeiten hauptamtlich eine vom Förderkreis der Gemeinde getragene gemeindepädagogische Mitarbeiterin, nebenamtlich eine Chorleiterin sowie drei Organisten. Das Leben der Gemeinde wird von ehrenamtlicher Arbeit, wie zum Beispiel Lektoren, Küsterdienste, Kirchrechnungsführer, Kindermitarbeitern, einem Besuchsdienst, einem Mitarbeiterkreis sowie einem aktiven Gemeindegemeinderat getragen. Ein Hausmeister ist in Teilzeit tätig.

Gemeindeleben:

In der Gemeinde findet – außer an den Kirchenjahresfesten – am Sonntag ein gemeinsamer Gottesdienst mit örtlichem Wechsel statt, in dem die verschiedenen Gemeindegemeinschaften aktiv eingebunden werden.

In der Kirchengemeinde gibt es vier Kindergartenkreise, sechs Kinderkreise, einen Konfirmandentreff mit ehrenamtlichen Mitarbeitern, einen Jugendmitarbeiterkreis, eine Band, einen Singkreis, einen Vokalchor, einen Baukreis, einen Männerstammtisch, einen Hauskreis und drei Seniorenkreise. Ein Teil der Gemeindegruppen arbeitet selbständig.

Es gibt ein buntes gottesdienstliches Leben, vom liturgischen Gottesdienst über Predigtserien, musikalische Andachten, Taizégebete bis hin zu Gemeindegemeinschaften mit Gottesdiensten für Kirchenferne. In den Gottesdiensten reicht das musikalische Spektrum vom Choral, irischer Musik, Orgelmusik bis hin zu modernen christlichen Liedern.

Die Gemeinde legt großen Wert darauf, durch diese unterschiedlichen Gottesdienstformen möglichst viele Menschen zu erreichen.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Bestattungen
2007	6	11	2	17
2008	9	7	2	17
2009	8	4	9	21

Erwartungen:

Wir erwarten in unserer Gemeinde eine offene und lebendige Verkündigung des Evangeliums. Wir wünschen eine/n teamfähige/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der es versteht, auf Menschen zuzugehen und sie für den Glauben und das Leben in der Gemeinde zu gewinnen.

Sie/er sollte eine Offenheit gegenüber den verschiedenen Frömmigkeits- und Gottesdienstformen mitbringen und ein Herz haben, das für lebendige Gottesdienste schlägt. Neben den üblichen Gemeindegemeinschaften hoffen ein Singkreis mit modernem Liedgut sowie eine Band auf ihre/seine Mitarbeit.

Wir erwarten, dass sie/er gewachsene Formen des Gemeindelebens weiterführt, aber auch neue Impulse setzt und Menschen gern seelsorgerlich begleitet.

Da sich die Arbeit im Kirchenkreis verändert und sich die Zusammenarbeit über Gemeindegemeinschaften hinaus in größeren Regionen abzeichnet, ist Offenheit für neue Konzeptionen, Teamfähigkeit und die Bereitschaft Aufgaben in der Region zu übernehmen, eine wesentliche Voraussetzung.

3. Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Apolda (Tel.: 03644 651624)
- Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Uwe-Peter Sandberg (Tel.: 03644 556255), u.sandberg@t-online.de

Zu 10.:

I. Pfarrstelle St. Johannis in Wernigerode

Kirchenkreis Halberstadt
 Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden, 141 m²
 Gemeindeglieder: 1 650
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung: durch die Kirchengemeinde

„Alle Städte – den Harz hinauf, den Harz hinab – haben ihre Schätze und Kostbarkeiten, aber keine ist so reich und so bunt wie Wernigerode.“

Hermann Löns in „Die bunte Stadt am Harz“ nach einem Besuch im Jahr 1907.

Gemeindeleben:

Die Johanniskirche aus dem 15. Jahrhundert liegt nicht weit vom Stadtzentrum entfernt und ist die älteste Kirche der Stadt und auch einer ihrer touristischen Höhepunkte.

Die Johanniskirche ist eine lebendige Gemeinde mit engagiertem Kirchenrat und aktiven Hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitgliedern. Wir besitzen einen Kindergarten mit 55 Plätzen. Zum Einzugsgebiet gehören auch zwei Neubaugebiete und drei Seniorenheime.

Das Zentrum unseres lebendigen Gemeindelebens sind die wöchentlichen Gottesdienste, auch in innovativen Formen, mit durchschnittlich 75 Besuchern, die Christenlehre, der Jugendkreis, der Gemeindechor, unterschiedliche Gesprächskreise für verschiedene Generationen, Vorbereitungskreise für besondere Gottesdienste (zum Beispiel Oster- und Christnacht, spezielle Familien- und Kindergottesdienste) und die eigene Kirchenband (Triple B). Jährlich finden eine Familienrüstzeit, eine Gemeindeausfahrt, die Kirchenschlafnacht, die Taizé-Fahrt mit den Jugendlichen sowie das Johannisfest statt.

Projekte:

Die Gemeinde besitzt zwei wichtige Projekte, die auf das soziale und kulturelle Leben in der Stadt Wernigerode Einfluss haben. In einem Neubaugebiet betreibt die Gemeinde offene Jugendarbeit für sozial benachteiligte Kinder in einem umgebauten Bauwagen. In den Sommermonaten finden Konzerte an der Ladegastorgel unserer Kirche statt.

Mitarbeiter:

Neben den sieben Mitarbeiterinnen des Kindergartens arbeiten in unserer Gemeinde hauptamtlich eine Gemeindepädagogin (17,5 Prozent), eine Küster-Rendantin (85 Prozent), ein Hausmeister (50 Prozent), zwei Mitarbeiterinnen im Sozialdienst für das Bauwagenprojekt und die Seniorenbetreuung (jeweils 25 Prozent) sowie ein FSJ-ler (100 Prozent).

Gebäude:

Die Gemeinde verfügt über ein saniertes Pfarrhaus im Fachwerkstil mit Amtszimmer und Büro, Pfarrwohnung, kleiner Gästewohnung und Garten. Für die Gemeindegemeinschaften schließt sich ein Gebäude mit einem großen sanierten Gemeindegemeinschaftssaal samt Küche und Räumen für die Kinder- und Jugendarbeit an. Die Johanniskirche erhielt im vergangenen Jahr ein neues Dach und einen neuen Innenanstrich, weitere Bauarbeiten sind erforderlich.

Wünsche an unsere neue Pfarrerin/unseren neuen Pfarrer:

Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n, kontaktfreudige/n und ideenreiche/n Pfarrerin/Pfarrer, deren/dessen Dienst nach innen und nach außen wirkt. Sie oder er sollte Freude an der Gestaltung von lebendigen, gemeinschaftsorientierten Gottesdiensten sowie an kreativer und anregender Arbeit mit Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen und allen anderen Gemeindegliedern haben. Die Begleitung und Leitung der Mitarbeiter, des Gemeindekirchenrates und der Ehrenamtlichen sind uns wichtig, ebenso eine stärkere Integration des Kindergartens in das Gemeindeleben. Wir wünschen uns Offenheit und Bereitschaft, unser gewachsenes Gemeindeleben kennen zu lernen, zu stützen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Der Gemeindekirchenrat und alle Gemeindeglieder freuen sich auf die Gemeinschaft und eine segensreiche Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer.

Wir sind gespannt auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Gemeindekircherat Dr. Burckhardt, Tel.: 03943 42355,
- Pfr. Kant (bis 15. Juni 2010), Tel.: 03943 906266,
- Superintendentin Frau Zadow, Tel.: 03941 571738

<http://www.st-johannis-wernigerode.de/>

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

1. Stellenausschreibung Referentin/Referent für Jugendarbeit, Kirchenkreis Südharz
2. B-Kantorin/Kantor (50 Prozent), Kirchenkreis Elbe-Fläming

Zu 1.**Stellenausschreibung Referentin/Referent für Jugendarbeit**

Evangelischer Kirchenkreis Südharz

Beschäftigungsumfang: 100 Prozent

Erwartet wird:

1. innerkirchliche Vernetzung:
 - Multiplikator für ehren und hauptamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit
 - Planungsverantwortung im Bereich der Jugendarbeit, Verwaltung von Ressourcen
 - Gestaltung von Projekten, Freizeiten, Jugendgottesdienste, kontinuierliche Jugendarbeit mit Gruppen
 - Brückenfunktion zwischen Jugend- und Konfirmandenarbeit durch Mitarbeit bei Konfirmandentagen- und Freizeiten
2. konzeptionelles Arbeiten
 - Multiplikator für Kirchengemeinden und in den Regionen
 - Fachliche Begleitung und Beratung in jugendrelevanten Fragen
3. außerkirchliche Vernetzung
 - Kontakte zu anderen Trägern der Jugendarbeit
 - Jugendpolitische Gremienarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- gemeindepädagogische/sozialpädagogische/religionspädagogische Fachhochschulausbildung oder theologische Ausbildung
- Erfahrungen in der Jugendarbeit
- Neugierde in jugendrelevanten Fragen
- Konflikt- und Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit
- Leitungskompetenz

- Fähigkeit komplex zu arbeiten, Arbeitsbereiche zu vernetzen und neue Impulse in der Jugendarbeit zu setzen
- Mitglied der evangelischen Kirche

Wir bieten:

- Team von motivierten MitarbeiterInnen
- Büro mit Ausstattung
- Dienstsitz und Wohnung in Haynrode
- Vergütung nach KAVO

Bewerbungen bis: 31. März 2010 an:

Evangelischen Kirchenkreis Südharz, Spiegelstraße 12, 99734 Nordhausen; e-Mail: kksuedharz@kva-ndh.ekksps.de, www.ev-kirchenkreis-suedharz

Ansprechpartner:

- Superintendent Michael Bornschein,
Tel.: 03631 609915, E-Mail: miborn@gmx.net

Zu 2.**B-Kantorin/Kantor (50 Prozent)****zur Wiederbesetzung im Kirchenkreis Elbe-Fläming**

Der Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming sucht für das Kirchspiel Loburg-Leitzkau eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker ab dem 1. Januar 2011. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent.

Im Kirchspiel Loburg-Leitzkau bieten wir Ihnen:

- zwei Kirchenchöre
- einen Posaunenchor
- die Kahrlingorgel (1705, restauriert 2005) mit zwei Manuale/Pedal, 19 Register, circa 490 Hz
- in den Kirchen des Kirchspiels mehrere kleinere, teils sanierte Orgeln aus dem 19. Jahrhundert
- Unterstützung durch engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter

Wir wünschen uns einen tatkräftigen Menschen, der

- Kirchenmusik als musikalische Verkündigung versteht
- (Fest-) Gottesdienste mit gestaltet
- die Chorarbeit der Region koordiniert und weiterentwickelt
- die Konzertreihe um die Kahrlingorgel (Gastspiele, eventuell eigene Konzerte) weiterführt

Die genaue Beschreibung der innerhalb des Stellenumfangs zu erledigenden Aufgaben erfolgt gemeinsam mit der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber.

Weitere Verdienstmöglichkeiten sind bei Beerdigungen und durch Privatunterricht gegeben.

Für die Arbeit vor Ort ist ein PKW und Führerschein nötig. Loburg ist eine Kleinstadt 30 km östlich von Magdeburg mit einer über 1 000-jährigen Geschichte. Wichtige Einrichtungen für das tägliche Leben sind vorhanden sowie Kindergarten, Grundschule und Sekundarschule. In Zerbst (20 km entfernt) befindet sich eine Kreismusikschule.

Der Gemeindekirchenrat ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Auskünfte geben gerne:

- Pfarrer Georg Struz, Tel.: 039245 2345,
E-Mail: ev.pfarramt-Loburg@online.de
- Pfarrerin Benita Arnold, Tel.: 039241 290,
E-Mail: ev.pfarramt.leitzkau@t-online.de
- Kreiskirchenmusikerin Cornelia Frenkel,
Tel.: 03921 726647, E-Mail: cornelia.frenkel@freenet.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2010 an:

Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming (Sup. Ute Mertens),
Oberstr. 72, 39288 Burg oder
E-Mail: ev.kirche.elbe-flaeming@t-online.de

Sonstige Stellen

1. Evangelische Landeskirche Anhalts Pfarrstelle Oranienbaum mit Horstdorf

Die Pfarrstelle wird zum 1. Oktober 2010 zur Wiederbesetzung durch Gemeindevahl ausgeschrieben.

Inmitten des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches gelegen, suchen die Kirchengemeinden Oranienbaum, Horstdorf, Goltewitz, Brandhorst und Kakau

eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

die/der die Kernaufgaben:

- Gottesdienst
- Seelsorge und Besuche
- Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindeaufbau

in den Mittelpunkt ihres/seines Wirkens stellen möchte. Dabei wird sie/er durch die Gemeindegemeinderäte und engagierte Teams von Ehrenamtlichen vielfältig unterstützt.

Die Stelle umfasst 75 Prozent und kann gabenorientiert und auf ein übergemeindliches Projekt bezogen (Tourismus, Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit unter anderem) auf 100 Prozent aufgestockt werden. Bewerber(innen) werden gebeten, solche besonderen Eignungen oder Erfahrungen im Bewerbungsschreiben mit anzugeben.

Wir bieten:

- eine geräumige und erweiterbare abgeschlossene Pfarrwohnung in renoviertem Zustand mit Garten und Carport
- engagierte Gemeindegemeinderäte
- lebendige Gemeindegemeinderäte
- attraktive renovierte Kirchen
- eine gewachsene ökumenische Zusammenarbeit in Oranienbaum
- regionale Verbundenheit und Zusammenarbeit
- Partnergemeinden: Waarder-Nieuwerbrug/Niederlande und Ludwigshafen-Gartenstadt
- musikalische Prägung durch einen Bläserchor und den Kirchenchor

Bitte wenden Sie sich für Auskünfte an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates Oranienbaum:

- Michael Romahn Tel.: 034904 20842 oder 0177 6053401

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2010 an folgende Adresse:

Ev. Pfarramt Oranienbaum,
Gemeindegemeinderat,
Brauerstraße 26,
06785 Oranienbaum

2. Evangelische Landeskirche Anhalts Stellenausschreibung St. Nicolai Coswig

Die Pfarrstelle Coswig (Anhalt) wird zur Besetzung durch Gemeindevahl ausgeschrieben.

Wir sind:

- ein Gemeindeverbund mit drei Kirchengemeinden,
- St. Nicolai Coswig mit circa 700 Gemeindegliedern,
- St. Johannes Gribo mit circa 150 Gemeindegliedern und der
- Martinsgemeinde Wörpen mit circa 350 Gemeindegliedern.
- Im Gemeindeverbund befinden sich neun Kirchen.

Wir bieten:

- eine 100 Prozent Pfarrstelle
- repräsentatives Pfarrhaus im Stadtzentrum mit Gemeinderäumen, Büro und Amtszimmer und separater Pfarrwohnung in der 1. Etage
- zum Entspannen einen gepflegten Pfarr- und Gemeindegarten mit Spielplatz
- eine Kirche mit überregionaler Bedeutung am Coswiger Pfarrhaus
- sehr engagierte Gemeindegemeinderäte
- ehrenamtlich Mitarbeitende für Kinder- und Jugendarbeit, in den Gemeindegemeinden, der Kirchenmusik (Posaunenchor, Kirchenchor, Flötenkreis, Band)
- hauptamtliche Mitarbeiter (Kirchenmusiker, Gemeindepädagogin, Jugendmitarbeiter und Gemeindegemeinderätin)
- bewährte Zusammenarbeit mit der Kommune und benachbarten anhaltischen Gemeinden
- ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde
- Möglichkeiten im Bereich des spirituellen Tourismus („Offene Kirche“, Lutherweg, 12. Mitteldeutsche Kirchenstraße, „Entschlossene Kirchen“, Elberadwanderweg, Tor zur Lutherstadt Wittenberg und Dessauer-Wörlitzer Gartenreich)

Wir suchen:

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Teamfähigkeit,
- die/der uns auf dem Weg zum Zusammenschluss zu einer Kirchengemeinde begleitet,
- Bewährtes fortführt und neue Ideen in die Gemeindegemeinde einbringt,
- die/der Freude in der Gottesdienstgestaltung mitbringt,
- mit ökumenischer Einstellung und
- die/der mit Geschick ehrenamtliche MitarbeiterInnen gewinnt und anleitet.

Ihre Bewerbung erbitten wir zum 31. Juli 2010 an den:

Gemeindegemeinderat St. Nicolai Coswig
Vorsitzender Lutz-Dietrich Bethge
Schloßstraße 58
06869 Coswig (Anhalt)

Auskünfte erteilen:

- Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies,
Tel.: 034901 949333 und der
- Vorsitzende des GKR Coswig, Lutz-Dietrich Bethge,
Tel.: 034903 62938.

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntmachung der Beschlüsse des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über die Bildung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat in Umsetzung von § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstssprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstssprengelgesetz – PropstSprG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 207) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. Januar 2009 (ABl. S. 38)

in seiner Sitzung am 19./20. Februar 2010 beschlossen:

1. der Propstsprengel Gera-Weimar (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Propstssprengelgesetz) wird zum 1. Januar 2012 gebildet,
2. der Propstsprengel Meiningen-Suhl (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 Propstssprengelgesetz) wird zum 1. Januar 2012 gebildet,
3. der Propstsprengel Halle-Wittenberg (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Propstssprengelgesetz) wird zum 1. August 2012 gebildet,

in seiner Sitzung am 16./17. April 2010 beschlossen:

der Propstsprengel Eisenach-Erfurt (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Propstssprengelgesetz) wird zum 1. Januar 2013 gebildet.

Eisenach, den 22. Juni 2010
(1211-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 2. Februar 2010 bestätigt:

Kirchenkreis
Gera

1. Die Kirchengemeinde Thränitz wird aus der Pfarrstelle Gera-Roschütz ausgegliedert.
2. Der Pfarrstellenbereich Gera IV wird um die Kirchengemeinde Thränitz erweitert.

Folgende Kreissynodenbeschlüsse wurden vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 11. Mai 2010 bestätigt:

Kirchenkreis
Hildburghausen-Eisfeld

Die Kreisgemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld wird in eine Kreispfarrstelle (Jugendpfarrstelle) mit 75 Prozent Jugendarbeit im Kirchenkreis und 25 Prozent Gemeindegemeinschaft in den Kirchengemeinden Heubach und Schnett für die Dauer von sechs Jahren umgewandelt. Dienstsitz ist Heubach.

Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau

Region Arnstadt

1. Die Pfarrstelle **Plaue** mit vollem Dienstauftrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 eine Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag.
2. Die Pfarrstelle **Angelhausen-Oberndorf** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.
 - a. Der Pfarrbereich Arnstadt wird um die Kirchengemeinde Angelhausen-Oberndorf erweitert.
 - c. Der Pfarrbereich Marlishausen wird um die Kirchengemeinden Dornheim und Roda erweitert.
3. Die Pfarrstelle **Espenfeld** wird aufgehoben. Der Pfarrbereich Arnstadt wird um die Kirchengemeinden Espenfeld, Siegelbach und Dosdorf erweitert.
4. Die Kirchengemeinde Arnstadt umfasst drei Pfarrstellen:
 - Arnstadt I** (Bachkirche)
 - Arnstadt II** (Liebfrauenkirche)
 - Arnstadt III** (Oberndorf)
 Zum Pfarrbereich Arnstadt gehören die Kirchengemeinden Arnstadt, Angelhausen-Oberndorf, Rudisleben, Espenfeld, Siegelbach und Dosdorf.

Region Ilmenau

- 1a. Die Pfarrstelle **Gräfinau-Angstedt** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.
- b. Die Pfarrstelle Langwiesen wird um die Kirchengemeinde Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Wümbach erweitert.
- c. Die Pfarrstelle Langwiesen wird eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.
- d. Der Pfarrbereich Griesheim wird um die Kirchengemeinden Gösselborn, Hengelbach, Paulinzella und Singen erweitert.

Region Stadtilm

- 1a. Die Pfarrstelle **Dienstedt** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.
- b. Der Pfarrbereich Witzleben wird um die Kirchengemeinde Dienstedt erweitert.
- c. Der Pfarrbereich Stadtilm wird um die Kirchengemeinden Großhettstedt und Kleinhettstedt erweitert. Die Zuordnung der restlichen Kirchengemeinden wird durch Kirchenkreis übergreifende Zuordnung im Dezernat B erarbeitet.

Kirchenkreis
Altenburger Land

1. Die Pfarrstelle Schmölln I wird befristet vom 1. August 2010 bis 31. März 2013 in eine Kreispfarrstelle für gemeindediakonische Aufgaben umgewandelt.
2. Vom 1. April 2013 an wird die Kreispfarrstelle für die Dauer von fünf Jahren in eine Projektstelle für die letzten Dienstjahre umgewandelt.

Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Aufheben einer Stelle

Die Pfarrstelle Luther II, Kirchenkreis Halle-Saalkreis wurde durch Beschluss der Kreissynode mit Zustimmung des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. Juni 2010 aufgehoben.

Eisenach, den 15. Juni 2010
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung der Vikare und Vikarinnen, die am 1. September 2008 den Vorbereitungsdienst in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland begonnen haben, wird am 25. und 26. November 2010 mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Ergänzung des handschriftlichen, nicht nur tabellarischen Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung,
2. Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert).

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. Oktober 2006 statt.

Für das Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern es nicht bei der Übernahme in den Vorbereitungsdienst vorgelegen hat.

Die Zulassung ist bis zum 30. September 2010 beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Handlungsfeldbeschreibungen (siehe oben) können bis spätestens 15. Oktober nachgereicht werden.

KR W. Schmidt
Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt